

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/ St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“ erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Unter Federführung der Bayerischen Staatsbauverwaltung sollen die beiden länderübergreifenden Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“ geplant und die hierfür erforderlichen Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die beiden Brückenbauwerke befinden sich getrennt durch die Staatsgrenze in jeweiliger Baulast Bayerns bzw. Baden-Württembergs. Deshalb bedarf es für die Durchführung von einheitlichen Planfeststellungsverfahren einer Vereinbarung. Die beiden Bundesländer haben sich auf den Abschluss eines Staatsvertrages verständigt.

Die Ausübung der Hoheitsgewalt eines Landes ist grundsätzlich auf sein Territorium beschränkt. Auf staatsvertraglicher Grundlage können jedoch einzelne Länderaufgaben und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Hoheitsbefugnisse den Behörden eines anderen Landes übertragen werden. Der vorgesehene Staatsvertrag

überträgt die Befugnis, für die konkreten Verfahren hoheitlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg tätig zu werden, auf den Freistaat Bayern.

Im Staatsvertrag wird zudem vereinbart, dass die Planfeststellungsverfahren ausschließlich nach den für die bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien durchgeführt werden können. Mit dem Abschluss des Staatsvertrages wird die Bayerische Staatsbauverwaltung legitimiert, für die Durchführung beider Maßnahmen ausschließlich bayerisches Recht anwenden zu dürfen – auch auf baden-württembergischem Hoheitsgebiet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurde gemäß Nummer 4.3.2, 5. Spiegelstrich der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt. Die vorgesehenen Regelungen haben positive Auswirkungen auf die im Nachhaltigkeitscheck untersuchten Themenschwerpunkte.

G. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Februar 2021

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Verkehr, beteiligt ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium der Justiz und für Europa und das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“

Artikel 1

Dem am 2. Februar 2021 und 10. Februar 2021 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“ wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Staatsvertrag

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
(VM)

und dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
(StMB)

über die Planfeststellungen

für die
L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt)
mit Neubau einer Mainbrücke
im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer
und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite

(Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000
bis 0+156,
St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0)

und

für den
Ersatzneubau der
Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim
im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer
und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite
(ASB-Nr. 6223 910/521)

**(MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 [Netzknoten 6223039
(Landesgrenze)], Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)**

Vorbemerkung

Mit der Maßnahme L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke werden die Ortsdurchfahrten von Kirschfurt und des südlichen historischen Ortskerns von Freudenberg nachhaltig vom Durchgangsverkehr entlastet. Die Ortsumfahrung beginnt westlich von Freudenberg mit einem Kreisverkehr an der L 2310 neu und quert die Bundeswasserstraße bei Main-km 131,615 mit einer Brücke. Die Grenze zwischen den Bundesländern verläuft in der Mitte des Mains. Die Ortsumfahrung schließt nördlich des Collenberger Ortsteils Kirschfurt mit einem Kreisverkehr an die St 2315 an.

Die L 2310 und die St 2315 sollen von der bestehenden Einmündung in die L 2310 in Freudenberg bis zum Kreisverkehrsplatz am Bauende nördlich von Kirschfurt mit Verkehrsfreigabe zu Ortsstraßen abgestuft werden. Das beinhaltet auch den Baulastübergang der Brücke L 2310 / St 2315 über den Main bei Freudenberg (BW 6221 642). Der bisherige Baulastträger ist verpflichtet, dafür einzustehen, dass die abzustufende Straße so ausgebaut ist, dass sie den Anforderungen der zukünftigen Straßenklasse genügt. Der Neubau erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme von Baden-Württemberg und Bayern.

Die Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim (ASB-Nrn. 6223521/6223910) kreuzt die Bundeswasserstraße Main zwischen dem Markt Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim bei Main-km 157,370. Sie überführt die Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer- und die (derzeitige) Landesstraße L 2310 auf baden-württembergischer Seite.

Das Bestandsbauwerk war auf bayerischer Seite bis zur Abstufung zur Kreisstraße MSP 32, die mit der Verkehrsfreigabe der St 2315 OU Kreuzwertheim im Jahr 2005 wirksam wurde, Teil der St 2440. Der Abschnitt in Baden-Württemberg ist Teil der Landesstraße L 2310. Im Zuge der Planfeststellung soll sie ebenfalls zu einer Kreisstraße des Main-Tauber-Kreises abgestuft werden. Der bisherige Baulastträger ist verpflichtet, dafür einzustehen, dass die abzustufende Straße so ausgebaut ist, dass sie den Anforderungen der zukünftigen Straßenklasse genügt. Trotz der bereits im Jahr 2005 erfolgten Abstufung der St 2440 zur Kreisstraße MSP 32 sieht sich der Freistaat Bayern in der Pflicht, seinen Aufgaben als bisheriger Straßenbau- lastträger noch nachzukommen, da die Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim insbesondere

hinsichtlich ihrer Sicherheit gegen den außergewöhnlichen Lastfall Schiffsanprall so große Defizite aufweist, dass ein Ersatzneubau erforderlich wird.

Der Ersatzneubau erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme von Baden-Württemberg und Bayern unter Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die sich nach § 41 Abs. 5, 5a und 6 des Bundeswasserstraßengesetzes beteiligt, der Stadt Wertheim und des Marktes Kreuzwertheim, welche die Straßenbeleuchtung bezahlen.

Zur Regelung der für die Verlegung der L 2310 / St 2315 bei Collenberg mit Neubau einer Mainbrücke und den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim erforderlichen Planfeststellungsverfahren schließen das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern nachfolgenden Staatsvertrag.

Art. 1

Gegenstand des Staatsvertrags

1. Gegenstand des Staatsvertrags sind die Planfeststellungen für die Verlegung L 2310 / St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke einschließlich der Streckenanpassungen, -umstufungen und der Baubehelfe und für den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim.
2. Regelungen über die Planung, den Grunderwerb, die Durchführung des Neubaus/Ersatzneubaus, die Straßenbeleuchtung, die Aufteilung der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens, den Baulastübergang nach Fertigstellung der Maßnahme sowie die zukünftige Erhaltung und Unterhaltung der jeweiligen Streckenabschnitte und der Bauwerke bleiben den
 - a. zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, der Gemeinde Collenberg und der Stadt Freudenberg (alte Mainbrücke in der Gemeinde/Stadt Collenberg/Freudenberg) sowie einem
 - b. zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Main-Spessart, dem Main-Tauber-Kreis, der Stadt Wertheim und dem Markt Kreuzwertheim (Mainbrücke im Markt Kreuzwertheim/Stadt Wertheim)

abzuschließenden Verwaltungsabkommen vorbehalten. Kreuzungsrechtliche Fragen, insbesondere zu den Baukosten und dem Vorteilsausgleich, bleiben Kreuzungsvereinbarungen zwischen den Baulastträgern der Straßen und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorbehalten.

3. Die bereits bestehenden Planungsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern (Staatsbauverwaltung), dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Main-Spessart für den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim – Kreuzwertheim vom 27. März 2018, vom 18. Mai 2018 und vom 2. Oktober 2018 bleiben unberührt.

Art. 2

Planfeststellung

1. Die Feststellungsentwürfe werden von der Staatsbauverwaltung des Freistaat Bayern für die gesamten Vorhaben nach den für die bayerische Staatsbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufgestellt. Die Planungen erfolgen im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg.
2. Die Bayerische Staatsbauverwaltung beantragt die Planfeststellungen für die Gesamtmaßnahmen und vertritt die Planungen.
3. Für die jeweilige Maßnahme wird ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.
4. Die Regierung von Unterfranken wird nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 94 Satz 2 BayVwVfG sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 4, § 96 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg für die gesamten Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt.
5. Die Regierung von Unterfranken führt die gesamten Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der einschlägigen bayerischen Landesgesetze durch. Dies gilt auch für die Widmung, Umstufung und Einziehung

von Straßen auf baden-württembergischer Seite im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

6. Die Regierung von Unterfranken erlässt die Planfeststellungsbeschlüsse.
7. Sind jeweils Planänderungen nach Erlass des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens erforderlich, gelten die in Nrn. 1 bis 6 getroffenen Regelungen.

Art. 3

Schlussbestimmungen

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Austausch erfolgt durch Zusendung der Ratifikationsurkunde an den Vertragspartner. Dieser Staatsvertrag tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 2. Februar 2021
Winfried Hermann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 10. Februar 2021
Kerstin Schreyer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Gegenstand des zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern am 2. Februar 2021 und 10. Februar 2021 unterzeichneten Staatsvertrages sind die Planfeststellungen für die Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/ St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“. Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern planen die gemeinsame Durchführung der oben genannten Straßenbaumaßnahmen. Da sich die beiden Brückenbauwerke getrennt durch die Staatsgrenze jeweils in geteilter Baulast des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg befinden, bedarf es für die Durchführung von einheitlichen Planfeststellungsverfahren einer Vereinbarung. Die beiden Bundesländer haben sich auf den Abschluss eines Staatsvertrages verständigt.

Dieser Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Ratifikations- bzw. Zustimmungsgesetz. Das Zustimmungsgesetz erhebt den Staatsvertrag für die konkreten Vorhaben in Gesetzeskraft.

II. Inhalt

Unter Federführung der Bayerischen Staatsbauverwaltung sollen die oben genannten länderübergreifenden Maßnahmen geplant und die hierfür erforderlichen Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Die Ausübung der Hoheitsgewalt eines Landes ist grundsätzlich auf sein Territorium beschränkt. Auf staatsvertraglicher Grundlage können jedoch einzelne Länderaufgaben und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Hoheitsbefugnisse den Behörden eines anderen Landes übertragen werden. Der vorgesehene Staatsvertrag überträgt die Befugnis, für die konkreten Verfahren hoheitlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg tätig zu werden, auf den Freistaat Bayern. Die Zuständigkeit für die Planfeststellungen der in Baden-Württemberg gelegenen Projekthälften wird somit auf den Freistaat Bayern übertragen.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung wird legitimiert, für die Durchführung beider Maßnahmen ausschließlich bayerisches Recht anwenden zu dürfen. Somit wird bayerisches Recht auf baden-württembergischem Hoheitsgebiet Geltung entfalten. Insbesondere sollen das Bayerische Landesverwaltungsverfahrensgesetz, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz und im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die Bayerische Kompensationsverordnung zur Anwendung kommen, da für die Erstellung der Planunterlagen eine einheitliche Grundlage erforderlich ist.

III. Alternativen

Keine.

Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung ist im vorliegenden Fall nicht geboten. Die Entscheidung, ob bayerisches Recht auf baden-württembergischem Hoheitsgebiet Geltung entfalten darf, kann nur vom Landesparlament Baden-Württemberg getroffen werden. Somit sind der Abschluss eines Staatsvertrages und die Zustimmung des Landtages in Form eines Zustimmungsgesetzes erforderlich.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

V. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt. Die vorgesehenen Regelungen haben insbesondere positive Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie das Wohl und die Zufriedenheit der Bevölkerung.

Der Staatsvertrag ermöglicht die Durchführung von länderübergreifenden Planfeststellungsverfahren, die auf einer einheitlichen Grundlage basieren. Dadurch wird vermieden, dass jedes Bundesland das Baurecht bis zur Landesgrenze selbst schaffen muss. Die Verfahren können effektiver und zügiger durchgeführt werden. Zudem werden durch die gemeinsame Durchführung der Planfeststellungsverfahren Ressourcen der Verwaltung eingespart.

In Folge werden mit der Maßnahme L2310 neu/St 2315 Verlegung bei Collenberg mit Neubau einer Mainbrücke die Ortsdurchfahrten von Kirschfurt und des südlichen Ortskerns von Freudenberg nachhaltig vom Durchgangsverkehr und somit von Lärm und Schadstoffen entlastet. Dies steigert die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger deutlich.

Durch den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim wird die Infrastruktur, insbesondere die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, verbessert.

VI. Kosten für Private

Keine.

VII. Wesentliche Inhalte des Anhörungsverfahrens

1. Angehörte Verbände und Institutionen

Im Anhörungsverfahren wurde den Natur- und Umweltschutzverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Verbände haben zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Die kommunalen Landesverbände haben keine Einwände erhoben.

Der NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V. bemängelte die Verkürzung der Anhörungsfrist und beschränkte sich deshalb auf Hinweise.

Der Normenprüfungsausschuss am Innenministerium und am Justizministerium wurde beteiligt und seine Anmerkungen zum Gesetz wurden berücksichtigt. Redaktionelle Anmerkungen zum Staatsvertrag wurden in Abstimmung mit dem Freistaat Bayern weitestgehend nicht übernommen.

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden.

2. Ergebnis der Anhörung

Der NABU hinterfragte die Notwendigkeit und die Berechtigung zum Gesetzentwurf sowie zum Abschluss des Staatsvertrages.

Diesbezüglich ist zu erwidern, dass Grundlage für das Zustimmungsgesetz Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist, wonach der Abschluss von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtags bedarf. Das Land Baden-Württemberg ist ferner befugt, im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Staatsverträge mit anderen Bundesländern abzuschließen. Darin kann auch vereinbart werden, dass bayerisches Recht auf baden-württembergischem Hoheitsgebiet angewandt und der Freistaat Bayern durch Erlass des Planfeststellungsbeschlusses auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg hoheitlich tätig wird. Da die Verwaltung nicht die Kompetenz besitzt, das eigene Landesrecht für einen Teil des Staatsgebiets abzubedingen, bedarf es eines Staatsvertrages und der Zustimmung des Landtags durch das Zustimmungsgesetz. Der Ministerrat hat dem Minister für Verkehr die Befugnis erteilt, den Staatsvertrag zu unterzeichnen.

Ferner hat der NABU angemerkt, dass die Übertragung von Planfeststellungsverfahren in § 50 Absatz 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, wonach u. a. durch Staatsvertrag Bau, Unterhaltung, Winterdienst etc. auf ein anderes Land übertragen werden kann, nicht vorgesehen sei.

Dem ist zu erwidern, dass die Vorschrift vorliegend nicht einschlägig ist. Das Planfeststellungsverfahren ist im Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg und ergänzend in den §§ 36 ff. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg geregelt. Erstreckt sich die Planfeststellung über die Grenzen des Landes hinaus, kann die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 2 Satz 4, § 96 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg mit dem Freistaat Bayern die örtliche Zuständigkeit für das Verfahren vereinbaren. Entsprechende Vorschriften finden sich in Artikel 3 Absatz 2 Satz 4, Artikel 94 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. In diesem Fall wird die Zuständigkeit der bayerischen Behörde vereinbart.

Die Naturschutz- und Umweltverbände BUND Baden-Württemberg e. V., BUND Ortsverband Wertheim und NABU baten darum, dass die Verbändebeteiligung nach den in Baden-Württemberg geltenden Regeln erfolgen soll.

Dazu ist zu sagen, dass die Beteiligung der Verbände aufgrund des Staatsvertrages durch die bayerische Planfeststellungsbehörde nach bayerischem Recht erfolgen wird. Deshalb werden die Verbände im Verfahren nach den bayerischen Vorschriften beteiligt und erhalten die Möglichkeit ihre Einwände gegen den Plan vorzulegen. Ergänzend wird das Land-Baden-Württemberg dafür Sorge tragen, dass die anerkannten baden-württembergischen Natur- und Landschaftsschutzverbände über den Beginn der Planfeststellungsverfahren sowie über die maßgebliche Homepage, auf der sich die Planunterlagen befinden, informiert werden.

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden.

B. Einzelbegründung

I. Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1 (Zustimmung)

Die Vorschrift enthält die Zustimmung zu dem Staatsvertrag gemäß Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung. Mit der Zustimmung erhält der Vertrag Gesetzeskraft.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Bekanntmachung)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Dieses tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ferner wird festgelegt, dass der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, im Gesetzesblatt zu verkünden ist.

II. Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die Maßnahmen „Verlegung der L 2310 neu/St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke“ und „Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim“

Zur Vorbemerkung

In der Vorbemerkung werden die beiden länderübergreifenden Maßnahmen näher beschrieben.

Die L 2310 neu/St 2315 bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) soll verlegt und eine Mainbrücke neugebaut werden. Die Ortsumfahrung beginnt westlich von Freu-

denberg mit einem Kreisverkehr an der L 2310 neu und quert die Bundeswasserstraße mit einer Brücke. Die Grenze zwischen den Bundesländern verläuft in der Mitte des Mains. Die Ortsumfahrung schließt nördlich des Collenberger Ortsteils Kirschfurt mit einem Kreisverkehr an die St 2315 an. Das beinhaltet auch den Baulastübergang der Brücke L 2310/St 2315 über den Main bei Freudenberg (BW 6221 642).

Die Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim kreuzt die Bundeswasserstraße Main zwischen dem Markt Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim und dient als Verbindung zwischen den vorgenannten Ortschaften. Die Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim weist insbesondere hinsichtlich ihrer Sicherheit gegen den außergewöhnlichen Lastfall Schiffsanprall so große Defizite auf, dass ein Ersatzneubau erforderlich wird. Das Bestandsbauwerk war auf bayerischer Seite bis zur Abstufung zur Kreisstraße MSP 32, die mit der Verkehrsfreigabe der St 2315 OU Kreuzwertheim im Jahr 2005 wirksam wurde, Teil der St 2440. Der Abschnitt in Baden-Württemberg ist Teil der Landesstraße L 2310. Im Zuge der Planfeststellung soll sie ebenfalls zu einer Kreisstraße des Main-Tauber-Kreises abgestuft werden.

Zu Artikel 1 (Gegenstand des Staatsvertrages)

In Absatz 1 wird der Gegenstand des Staatsvertrages bezeichnet. Umfasst sind die Planfeststellungen für die Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke einschließlich der Streckenanpassungen, -umstufungen und der Baubehelfe und für den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim.

Absatz 2 weist darauf hin, dass Einzelheiten wie beispielsweise der Planung, des Grunderwerbs oder der Baudurchführung, die nicht das hoheitliche Planfeststellungsverfahren berühren, durch Verwaltungsvereinbarungen der Länder auf Fachebene unter Beteiligung der betroffenen Landkreise und Kommunen geregelt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die bereits bestehenden Planungsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern, dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Main-Spessart für den Ersatzneubau der Mainbrücke Wertheim – Kreuzwertheim vom 27. März 2018, vom 18. Mai 2018 und vom 2. Oktober 2018 unberührt bleiben.

Zu Artikel 2 (Planfeststellung)

Durch die Absätze 1 bis 7 wird vereinbart, dass die Feststellungsentwürfe von der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern für die gesamten Vorhaben nach den für die Bayerische Staatsbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien aufgestellt werden. Die Bayerische Staatsbauverwaltung wird dazu bestimmt, die Planfeststellungen für die Gesamtmaßnahmen zu beantragen und die Planungen zu vertreten.

Ferner wird die Regierung von Unterfranken für die gesamten Vorhaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt. Sie wird ermächtigt, die beiden Planfeststellungsverfahren ausschließlich auf der Grundlage des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der einschlägigen bayerischen Landesgesetze durchzuführen und die Planfeststellungsbeschlüsse zu erlassen.

Zu Artikel 3 (Schlussbestimmungen)

Dieser Artikel bestimmt den Tag an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt.